

**ACHTUNG!**



**Allgemeine Informationen des  
Bürgermeisters zum Thema  
Corona**

**Info Nr. II**

**Sehr geehrte Nümbrechtlerinnen und  
Nümbrechtler!**

Letzte Woche hatte ich mit einer Sonderveröffentlichung der Amtlichen Bekanntmachungen (verteilt in alle Haushalte) Sie persönlich angeschrieben, und allgemeine Informationen gegeben.

Mittlerweile leben wir 2 Wochen mit den Restriktionen. Es kostet viel Kraft, „innerhalb der eigenen 4 Wände“ die Zeit zu überstehen. Hatte man einen anstrengenden Tag, kommt von der Arbeit oder zurück aus dem Urlaub – freuen wir uns alle auf die Rückkehr in die „eigenen 4 Wände“. Tür zu und dann kann einem die Welt egal sein. Aber jetzt, „praktisch“ eingeschlossen ... ist das etwas völlig anderes.

Unsere Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt. Soziale Kontakte sind auf ein Mindestmaß heruntergefahren. Ich weiß, dass es sehr viel Kraft kostet, diese Zeit zu überstehen. Gerade die sozialen Kontakte fehlen. Ganz besonders hart ist der Verzicht auf die Kontakte zu den eigenen Angehörigen.

Aber denken Sie daran: **Mit diesen Maßnahmen retten wir Leben!** Das muss Sie immer wieder antreiben.

Würden wir das Virus „einfach laufen lassen“ gäbe es auf einen Schlag massenhaft Erkrankte. Dadurch würde die Übertragung an die vorerkrankten und lebensälteren Menschen forciert. Explosionsartig wären auch diese Menschen betroffen und bei dieser Risikogruppe wäre eine signifikante Sterblichkeitsrate zu erwarten.

**Um diese Risikogruppe so weit wie möglich zu schützen muss die Infektionskette unterbrochen werden. Nur so ist es uns möglich im Interesse Aller unsere Krankenhäuser mit „relativ wenigen“ Fällen funktionsfähig zu erhalten und nicht mit einer riesigen Krankheitswelle zu überfordern.**

Letzte Woche hatte ich in der ersten Info die Allgemeinverfügung des Kreises Ihnen zur Kenntnis gegeben. Ich kann mich nur Bedanken! **(Fast) alle beachten die strengen Vorgaben.**

Leider nur fast alle. Auch wir mussten am Schulzentrum „Corona Partys auflösen! Das kann doch nicht sein ... ist aber leider so. Natürlich ist das gemessen an alle Nümbrechtler\*innen eine „verschwindend“ kleine Anzahl. Aber diese Gruppe wirkt auf die Verbreitung des Virus wie „ein Brandbeschleuniger“.

Es gilt immer noch: Halten Sie sich an die Vorgaben, nur so gelingt uns der Kampf gegen das Virus. Wirken Sie auch auf Ihre Kinder ein!

Ich kann Sie nur bitten, auch im privaten Bereich Zusammenkünfte ganz einzustellen. Denken Sie an die oben erwähnten Risikogruppen und daran, dass die Infektionskette möglichst gar nicht erst durch Sie forciert wird.

**Was erwartet uns noch?**

Mit Wirkung vom 23.03.2020 hat die Landesregierung per Verordnung die **Maßnahmen noch einmal verschärft**. Die Verordnung (VO) habe ich Ihnen am Schluss des Infobriefes zur Kenntnisnahme beigelegt.

*Hinweis gem. § 13 der VO: Die Anordnung des OBK bleibt weiterhin bestehen. Die neue VO ergänzt, konkretisiert bzw. verschärft die Anordnung des OBK. Im Zweifel geht die VO des Landes vor.*

Da sich fast täglich die verordneten Maßnahmen ändern, kann ich Ihnen nur empfehlen, die Internetseiten des OBK und der Gemeinde als Informationsquelle für aktuelle Verordnungen zu nutzen.

Noch einmal: Die Erkrankung verläuft bei Kindern und Erwachsenen in aller Regel in einer leichten Form. Der Körper von gesunden Menschen ist meist in der Lage, sich selbst „zu heilen“. Wir handeln derzeit einzig mit dem Ansinnen, dass die **gefährdeten Menschen nach Möglichkeit verschont bleiben bzw. wenn sie betroffen sind, ausreichend Klinikbetten zur Verfügung stehen!**

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Die jetzige Zeit fordert von allen Beteiligten Nerven und enormen Einsatz. Mein Dank geht an Sie alle! Sie alle helfen durch Ihr ruhiges, besonnenes und verantwortungsvolles Handeln Leben zu retten! Ein besonderer Dank geht an die vielen Menschen, die jetzt die Grundversorgung und die medizinische Versorgung sicherstellen!

Mit den besten Grüßen und bleiben Sie gesund  
Ihr Bürgermeister Hilko Redenius

## Informationen erhalten Sie wie folgt:

Bürgertelefon zum Corona-Virus des Gesundheitsministeriums Nordrhein-Westfalen

**0211 8554774**

Bürgertelefon für allgemeine Fragestellungen zum Corona-Virus des Oberbergischen Kreises

**02261 883888 / [www.obk.de](http://www.obk.de)**

Bürgertelefon der Gemeindeverwaltung Nümbrecht **02293 302167**

Bereitschaftstelefon des Ordnungsamtes außerhalb der Dienstzeit **0173 7399199**.

Mich erreichen Sie unter:

**02293 302100** bzw. **0170 3333413** oder [hilko.redenius@nuembrecht.de](mailto:hilko.redenius@nuembrecht.de)

## Sie benötigen Hilfe?

Sie brauchen Hilfe? **Z.B. bei der Versorgung?**

Das Rathaus hilft Ihnen! Entweder vermitteln wir ehrenamtliche Hilfe – oder helfen selbst! **Ihre Verwaltung ist für Sie da!**

02293 302 167 oder per Mail an [uwe.koester@nuembrecht.de](mailto:uwe.koester@nuembrecht.de)

## Hinweis zu Bauleitplanverfahren

Derzeit sind über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Nümbrecht mehrere Bauleitplanverfahren im öffentlichen Beteiligungsverfahren. Ich habe entschieden, dass wir alle derzeit laufende Offenlagen ordnungsgemäß bis zum Ende laufen lassen, diesen Beteiligungsschritt aber noch einmal wiederholen. Die Begründung ist darin zu finden, dass die Bürgerinnen und Bürger sich derzeit nicht zwecks Besprechung der Offenlagen versammeln können und zudem das Rathaus zur Einsichtnahme nicht frei zugänglich ist.

*Als Beispiel sei auf die frühzeitige Offenlage Gewerbegebiet Eisenroth verwiesen. Die Offenlage läuft noch bis zum 27.03.2020. Wir werden alle eingehenden Stellungnahmen natürlich mit ins Verfahren nehmen. Aber: Wir werden die frühzeitige Offenlage zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen, mit dann noch einmal laufender Eingabefrist.*

Die erneute Beteiligung wird über das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde angekündigt werden.

## Schließung des Rathauses Nümbrecht als vorsorgliche Schutzmaßnahme gegen das Corona Virus

Wie Ihnen mitgeteilt, musste aufgrund der Corona Pandemie das Rathaus geschlossen werden.

Das Rathaus und der Bauhof der Gemeinde Nümbrecht sind für den Publikumsverkehr grundsätzlich geschlossen.

**Trotzdem sind wir für Sie da! Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine Mail! Reichen Sie Ihre Anträge per Post oder über Mail ein. Wir nehmen mit Ihnen Kontakt auf und bearbeiten Ihr Anliegen!**

Sofern erforderlich, wird dann gegebenenfalls ein Termin im Rathaus vereinbart.

Bitte nutzen Sie die folgende Telefonnummer oder Mail-Adresse:

**02293 302-0**

[rathaus@nuembrecht.de](mailto:rathaus@nuembrecht.de)

### Das Rathaus ist in der Zeit

**Mo-Do** 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
**Fr** 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**telefonisch erreichbar.**

Bitte nutzen Sie insbesondere die Online-Dienste.

Wir wollen den Mindestservice des Rathauses aufrechterhalten. Deshalb haben wir die Mitarbeiter\*innen in ein A und B Team aufgeteilt. Im täglichen Wechsel haben wir jetzt die Hälfte der Belegschaft im Rathaus / Bauhof die andere Hälfte dann im sog. Homeoffice.

So wollen wir sicherstellen, dass bei einer möglichen Infektion eines(r) Mitarbeiter\*in „nur die Hälfte“ des Rathauses in Quarantäne muss. Wir bitten deshalb um Verständnis, wenn nicht alle Mitarbeiter\*innen umgehend erreichbar sind. Nutzen Sie bitte verstärkt die Mailfunktion.

### Wohngeld

Aufgrund Kurzarbeitergeld, Wegfall von Einkommen kann ein Anspruch auf Wohngeld oder Latschzuschuss (Eigenheim) bestehen.

Senden Sie uns Ihren formlosen Antrag (siehe vorstehend) oder direkt Online:

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

## **Schul- und Kitaschließungen ab Montag, 16.03.2020**

Auf Weisung des Schulministeriums NRW wurden alle Schulen und Kita im Land NRW ab dem 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien von der Landesregierung geschlossen. Kinder, deren Eltern in "unverzichtbaren Funktionsbereichen" arbeiten, wurde an jeder Schule ein Betreuungsangebot angeboten.

Bisher galt für diesen Personenkreis, dass beide Eltern in einem „unverzichtbaren Funktionsbereich“ arbeiten müssen, damit das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden kann. **Nunmehr reicht es aus, wenn nur ein Elternteil in einem „unverzichtbaren Versorgungsbereich“ arbeitet, um das Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren werden die Schulen das Betreuungsangebot auch am Wochenende und in den Ferien sicherstellen!**

Der Antrag auf Notversorgung bei Einrichtungsschließung kann von der Internetseite des Rathauses herunter geladen werden

## **Informationen für Gewerbe und Handwerk**

Gewerbe, Industrie und Handwerk trifft die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie erheblich. Viele Betriebe kämpfen ums Überleben. Wie sollen die Gehalts- und Lohnzahlungen der Mitarbeiter\*innen geleistet werden? Die Fixkosten laufen weiter....

Aus vielen Gesprächen ist mir die aufkommende bzw. teilweise schon vorhandene Notlage bekannt.

Die Gemeinde wird betroffenen Betrieben auf Antrag die Gewerbesteuvorauszahlungen ohne Zinsforderung für 4 Monate stunden. Sofern Sie für dieses Jahr eine Herabsetzung der Steuervorauszahlungen aufgrund des katastrophalen Betriebsergebnisses erwarten, nutzen Sie die Zeit bitte, damit Ihr Steuerbüro beim Finanzamt einen entsprechenden Bescheid erwirkt!

**Darüber hinaus kontaktieren Sie bitte Ihre Interessenvertretung wie Handwerkskam-**

**mer und IHK sowie Steuer- Wirtschaftsprüfungsbüros. Bund und Land haben umfangreiche Sofortmaßnahmen beschlossen.**

- Kurzarbeitergeld
- Insolvenzschutz
- Steuerstundungen der Finanzämter
- Herabsetzung der Steuervorauszahlungen durch die Finanzbehörden
- Liquiditätshilfen für Betriebe
- Bürgschaften
- Liquiditätshilfen für Freiberufler und Alleinunternehmer
- Miethilfen
- usw.

**Wir erarbeiten derzeit alle Unterstützungsmöglichkeiten und stehen Ihnen gerne im Rahmen der Wirtschaftsförderung in dieser schwierigen Zeit mit Rat und Tat zur Seite.**

**Kontaktieren Sie mich oder unseren Wirtschaftsförderer Herrn Jan Förster [jan.foerster@nuembrecht.de](mailto:jan.foerster@nuembrecht.de)  
Telefon: 02293 302 143**

## **Kita- und OGS Gebühren**

Die entsprechenden Einrichtungen sind geschlossen. Nur Eltern in „unverzichtbaren Versorgungsbereichen“ können die Leistungen der Kita und der Offenen Ganztagschule (OGS) in Anspruch nehmen. **Der Kreis hat bereits die Rückerstattung der Gebühren für die Zeit der Schließung beschlossen.**

**Die Gemeinde wird für die OGS Beiträge und die Beiträge für das Mittagessen ebenso verfahren,** und die Gebühren für die Zeit der Schließung in einem vereinfachten Verfahren auf Antrag erstatten.

Entsprechende Beschlüsse des Familienausschusses werden vorbereitet.

## **Kirchliche Nachrichten**

Ich bin dankbar, dass die örtlichen Kirchen auch sehr diszipliniert und verantwortungsvoll mit dem Thema umgehen. Alle Kirchen bereiten u.a. auch Möglichkeiten des Gottesdienstes via Internet vor. Ich habe die großen Kirchen unserer Gemeinde kontaktiert. Die Kirchen baten um Veröffentlichung nachfolgender Informationen. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

### **Evangelische Kirchengemeinde Marienberghausen**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Kontaktadressen und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.kirchengemeinde-marienberghausen.de/>

### **Katholische Kirchengemeinde – Heilig-Geist- Kirche in Nümbrecht**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://www.sbabuw.de/seelsorgebereich/unsere-kirchen/heilig-geist-nuembrecht/>

### **Mennoniten Brüdergemeinde Bierenbachtal**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

<https://mbg-nuembrecht.de/>

### **Freikirchliche Vereinigungen**

Die Ansprechpartner\*innen sind wie gewohnt für Sie da. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Homepage.

### **Evangelische Kirchengemeinde Nümbrecht**



Von guten Mächten wunderbar geborgen  
erwarten wir getrost, was kommen mag.  
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen  
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.

# Treffpunkt Gemeinde

Informationen der Evangelischen Kirchengemeinde Nümbrecht

Liebe Nümbrechter,

auch unsere Kirchengemeinde ist von dem von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen verhängten Versammlungsverbot, aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie, betroffen.

Deshalb fallen sämtliche kirchengemeindlichen Veranstaltungen wie Gottesdienste, Kindergottesdienste, Bibel- und Gruppenstunden, Seniorenkreise, Jugendkreise auf bisher unbestimmte Zeit aus, um die geforderte Einschränkung der sozialen Kontakte und die damit verbundene Ansteckungsgefahr zu minimieren. Aus diesen Gründen bleibt auch das Kirchenamt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Dennoch sind wir auch weiterhin für Sie da! Sie können sich selbstverständlich telefonisch oder per E-Mail an die Pfarrer und Hauptamtlichen wenden und in dringenden Fällen auch einen Besuchstermin vereinbaren.

### Hier die Kontaktdaten:

<b>Pfarrer Michael Ebener</b>	E-Mail: michael.ebener@ekir.de	<b>Tel.: 37 71</b>
<b>Pfarrer Ralf-Andreas Kliesch</b>	E-Mail: ralf-andreas.kliesch@ekir.de	<b>Tel.: 10 33</b>
<b>Pfarrer Matthias Köhler</b>	E-Mail: matthias.koehler.1@ekir.de	<b>Tel.: 81 53 40</b>
<b>Allmuth Hinkelmann</b>	E-Mail: allmuth.hinkelmann@ekir.de	<b>Tel.: 9 37 73 46</b>
<b>Brigitte Winter-Heer</b>	E-Mail: brigitte.winter-heer@ekir.de	<b>Tel.: 46 25</b>
<b>Jürgen Wubs</b>	E-Mail: juergen.wubs@ekir.de	<b>Tel.: 23 40</b>

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf unserer Homepage [www.ev-kirche-nuembrecht.de](http://www.ev-kirche-nuembrecht.de) oder hören Sie die Ansage unter der Telefonnummer (02293) 6772. Während der Bürozeiten des Kirchenamtes (Mo, Mi, Do zwischen 9.00 und 12.00 Uhr) sind unsere Mitarbeiterinnen im Büro auch persönlich für Sie telefonisch erreichbar.

### Sie sind eingeladen, folgende Angebote zu nutzen:

- **Gottesdienst** zur üblichen Zeit, am Sonntag, 10.15 Uhr als **Livestream** unter [www.ev-kirche-nuembrecht.de](http://www.ev-kirche-nuembrecht.de) (CD- und DVD-Bestellung weiter unter 0175-9177462).
- Zu **Besinnung** und **Gebet** ist die Kirche in Nümbrecht geöffnet.  
(Mo - Fr 10.30 - 11.30 Uhr).
- **Telefonseelsorge** 0800/1 11 01 11 und 0800 / 1 11 02 22 (täglich 0 – 24 Uhr)
- Online-Angebot für **Kinder**: [www.entdeckerseiten.de](http://www.entdeckerseiten.de)
- Für **Kids**: Hast Du etwas auf dem Herzen, ruf an: Tel. (0 22 93) 46 25 (Mo – Fr 10.00-11.30 Uhr)
- Chris (**Sorgentelefon** für Kids und Teens), Tel. (08 00) 1 20 10 20 (Mo - Sa 13.00-19.00 Uhr)
- **Geschichtentelefon** (0 22 93) 8 00 00 (jede Woche neu).

Wenn Sie praktische Hilfe beim **Einkaufen** oder Ähnlichem benötigen, können Sie sich gerne unter der Telefonnummer **0157 3386 6435** an uns wenden.

Mit den Worten des Beters aus Psalm 37,5: „Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn, er wird´s wohl machen“, grüßen wir Sie ganz herzlich und wünschen Ihnen die Erfahrung, die der Beter dieser alten Worte gemacht hat: Gottes Hände halten mich auch in schwierigen Zeiten. Er lässt nicht los.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie gesund bleiben und Gott Sie segnet in dieser herausfordernden Zeit!  
Ihre Evangelische Kirchengemeinde



**Verordnung zum Schutz  
vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(CoronaSchVO)  
Vom 22. März 2020**

Auf Grund der §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045) sowie des § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 701), der durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Januar 2017 (GV. NRW. S. 219) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Reiserückkehrer aus Infektionsgebieten**

- (1) Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Aufenthalt in dem Risikogebiet folgende Bereiche nicht betreten:
1. Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen sowie Tageskliniken,
  3. stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen,
  4. Berufsschulen,
  5. Hochschulen.
- (2) Ausgenommen von den Betretungsverboten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

**§ 2**

**Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen**

- (1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
- (2) In den Einrichtungen nach Absatz 1 sind Besuche untersagt, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind. Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).
- (3) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Bewohner / Patienten und Besucher müssen geschlossen werden. Ausnahmsweise darf die Einrichtungsleitung den Betrieb für die Beschäftigten der Einrichtung aufrechterhalten.
- (4) Sämtliche öffentlichen Veranstaltungen wie beispielsweise Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen sind untersagt.



### **§ 3**

#### **Freizeit-, Kultur-, Sport- und Vergnügungsstätten**

- (1) Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt:
  1. Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen,
  2. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  3. Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
  4. Spiel- und Bolzplätze,
  5. Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen,
  6. Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen,
  7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
- (2) Untersagt sind jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

### **§ 4**

#### **Bibliotheken, Hochschulbibliotheken**

Bibliotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen haben den Zugang zu ihren Angeboten zu beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen (insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten.

### **§ 5**

#### **Handel**

- (1) Zulässig bleiben der Betrieb von
  1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten,
  2. Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
  3. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen,
  4. Reinigungen und Waschsaloons,
  5. Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
  6. Tierbedarfsmärkten,
  7. Einrichtungen des Großhandels.

Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Kunden zugänglichen Lokalfäche nicht übersteigen.

- (2) Die Veranstaltung von Wochenmärkten bleibt zulässig unter Beschränkung auf den Einrichtungen des Absatzes 1 entsprechende Anbieter.
- (3) Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig. Anderen Personen darf der Zutritt nur gestattet werden, wenn zum Schutz vor Infektionen geeignete Vorkehrungen getroffen sind (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenspersonal); unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Floristen ihren Betrieb fortsetzen.
- (4) Der Betrieb von nicht in den Absätzen 1 oder 3 genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels ist untersagt. Zulässig ist insoweit lediglich der Versandhandel und die Auslieferung bestellter Waren; die Abholung bestellter Waren durch Kunden ist nur zulässig, wenn sie unter Beachtung von Schutzmaßnahmen vor Infektionen kontaktfrei erfolgen kann.

- (5) Abweichend von Absatz 4 dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch Waren umfasst, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in den Absätzen 1 und 3 genannten Verkaufsstellen entsprechen, unter den nachfolgenden Voraussetzungen betrieben werden. Bilden diese Waren den Schwerpunkt des Sortiments ist der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig, anderenfalls ist nur der Verkauf dieser Waren zulässig.
- (6) Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.

## **§ 6 Sonntagsöffnung**

Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste sowie Geschäfte des Großhandels dürfen über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr öffnen; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

## **§ 7 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe**

- (1) Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör. In den Geschäftslokalen sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
- (3) Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (insbesondere von Friseuren, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden. Das gleiche gilt für gesundheitsorientierte Handwerksleistungen (Hörgeräteakustiker, Optiker, orthopädischen Schuher etc.), die zur Versorgung der betreffenden Person dringend geboten sind.

## **§ 8 Beherbergung, Tourismus**

Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken und Reisebusreisen sind untersagt.

## **§ 9 Gastronomie**

- (1) Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.



## **§ 10**

### **Einkaufszentren**

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zulässig, wenn sich dort nach den §§ 5, 7 und 9 zulässige Einrichtungen befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

## **§ 11**

### **Veranstaltungen, Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen**

- (1) Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.
- (2) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.
- (3) Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
- (4) Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.

## **§ 12**

### **Ansammlungen, Aufenthalt im öffentlichen Raum**

- (1) Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind
  1. Verwandte in gerader Linie,
  2. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
  3. die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
  4. zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
  5. bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

Zur Umsetzung des Verbots in Satz 1 können die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

- (2) Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden können zur Umsetzung des Verbots in Absatz 1 Satz 1 weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

## **§ 13**

### **Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden vor. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich darin verfügter weitergehender Schutzmaßnahmen, bleiben bereits erfolgte oder zukünftige Anordnungen der nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden unberührt.

## **§ 14**

### **Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen**

- (1) Die nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung energisch, konsequent und, wo nötig, mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dabei werden sie von der Polizei gemäß den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.
- (2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro und als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2, 75 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes). Dabei sind die nach den §§ 3, 9 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden gehalten, Geldbußen auf mindestens 200 Euro festzusetzen.

## **§ 15**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann